

3.3. Die körperliche Durchsuchung und Untersuchung von Personen

Sofern es erforderlich ist und die gesetzlichen Voraussetzungen dazu bestehen, dürfen Personen körperlich durchsucht und untersucht werden (vgl. §§ 44, 100 Abs. 3 und 108 Absätze 2 und 3 StPO).

Die körperliche Durchsuchung

Unabhängig davon, ob der Beschuldigte an der folgenden Durchsuchung der ihm gehörenden bzw. von ihm benutzten Räumlichkeiten teilnimmt oder nicht, ist er als erstes körperlich zu durchsuchen.

Die Notwendigkeit einer solchen Durchsuchung ergibt sich aus

- a) Sicherheitsgründen für die Beteiligten und
- b) dem Durchsuchungszweck:
 - Auf finden von Gegenständen, die in der Kleidung, am Körper oder in Körperöffnungen versteckt sind oder
 - Auffinden von Spuren am Körper sowie an der Bekleidung, die bei der Begehung der Straftat entstanden sind (z.B. Riß-, Biß-, Kratzwunden, Schwellungen, Blutergüsse, Substanzen)

und erstreckt sich auf

- die Bekleidung der Person und ihre mitgeführten Gegenstände sowie
- den unbedeckten Körper.

Wird eine vorläufige Festnahme oder Verhaftung (vgl. §§ 122 ff. StPO) in der Wohnung vorgenommen, so ist die Durchsuchung vor dem Abtransport zur Dienststelle durchzuführen. Damit soll verhindert werden, daß sie auf dem Transport Beweismittel beseitigen oder ablegen (durch Verstecken in den Polstern des Transportfahrzeugs usw.).

Am Körper (hauptsächlich in der Bekleidung) werden beispielsweise folgende Beweismittel gefunden:

- Teile des Diebesguts (Wertgegenstände wie Uhren, Schmuck usw.);
- Werkzeuge (Zangen, Schraubenzieher, Nachschlüssel usw.), die sowohl für eine trassologische Auswertung von Tatortspuren von Bedeutung sind, als auch Rückschlüsse auf die Begehungsweise zulassen;
- Quittungen und Belege von Gepäckaufbewahrungen, Pfandleihen, des An- und Verkaufs oder Gepäckautomatenschlüssel, die Hinweise geben auf Versteckmöglichkeiten oder den Verbleib des Diebesguts.